

Fa 2490





THE UNIVERSITY OF
MUNICH
LIBRARY
INAUGURAL DISSERTATION
BY
DR. ...





*Hon
Verfasser.*

ÜBER
TITEL, ÄMTER, RANGSTUFEN
UND ANREDEN
IN DER
OFFIZIELLEN OSMANISCHEN SPRACHE.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG
DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE,
WELCHE MIT
GENEHMIGUNG DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN
FACULTÄT

DER
VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

SONNABEND, DEN 6. AUGUST 1892

VORMITTAGS 11 UHR

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

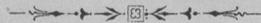
STEPHAN KEKULE+
AUS GENT (BELGIEN).

OPONENTEN:

HERR **PAUL MEIXNER**,

MITGLIED DES SEMINARS FÜR ORIENTALISCHE SPRACHE IN BERLIN.

HERR STUD. THEOL. **R. STÜBE**.



HALLE A. S.
HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.
1892.

BEER
TITEL AMTER RANGSTUFEN
UND ANREDEN
GEMÄSSLICH DEM ZINNESSTICH
NATURAL-DISSERTATION
VON
DIESE DISSERTATION FÜR DEN
GRAD DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE
VOR DER
FACULTÄT DER PHILOSOPHIE
DES
KÖNIGLICHEN FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT
HALLE AN DER SAALE
VON
HERRN
DIESE DISSERTATION FÜR DEN
GRAD DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE
VOR DER
FACULTÄT DER PHILOSOPHIE
DES
KÖNIGLICHEN FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT
HALLE AN DER SAALE



Seiner Majestät
dem Grosssultan Abd ul
Hamid Khan II.
in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

und zu Füßen gelegt

vom

Verfasser.

Seiner Majestät

dem Grossherzoglichen Hofe in

Stuttgart

in tiefster Ehrfurcht

und zu Füßen gelegt

Verbindlich



Inhaltsverzeichnis.

Das türkische Alphabet und seine Umschreibung.

	Seite
I. Der Grossherr	3
II. Titel	4
1) Chan	4
2) Sultan	5
3) Emir	5
4) Pascha	6
5) Bey	7
6) Efendi	8
7) Aga	8
8) Čelebi	9
III. Die Hierarchie	9
A. der Verwaltung und der Kanzleien.	
1) Das Vezirat und der Marschallsrang	9
2) Die höchste Klasse	11
3) 1. Grad, 1. Klasse	11
4) 1. Grad, 2. Klasse	12
5) 2. Grad, 1. Klasse	12
6) 2. Grad, 2. Klasse	12
7) 3. Grad	12
8) 4. Grad	12



	Seite
B. des Militärs.	
1) Der Marschall	13
2) vacat	
3) Generallieutenant	13
4) Generalmajor	13
5) Oberst	13
6) Oberstlieutenant	13
7) Major	13
8) Bataillonsadjutant (Hauptmann 1. Cl.)	14
C. der Theologen.	
	15
1) Der Scheich ül Islam	16
2) Die Heeresrichter	18
3) Die Rangstute, von Stambul	20
4) Die Rangstufen der beiden heiligen Städte	21
5) Die Richterschaft der 5 Städte	21
6) Die „Bewerber“	22
7) Die grossen Professoren	22
8) Die Professoren an der Moschee Solimans	22
D. Einige besondere Beamte.	
	25
1) Der Grossvezier	25
2) Der Oberste der Eunuchen	26
IV. Prädikate und Anreden.	27
A. Das kaiserliche Haus.	
	27
1) Der Grossherr. Der grosse und der kleine	27
Staatstitel desselben	29
2) Die Mutter des Sultans	31
3) Die kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen	32
B. Andre Personen fürstlichen Ranges.	
1) Europäischen Souveräne	32
2) Der Schah von Persien	32
3) Die Fürsten der türkischen Vasallenstaaten, die Prinzen der kaiserlichen und königlichen Häuser Europa's und die Präsidenten der Republiken	32
4) Der Emir von Mekka	32

C. Rangstufen mit dem Prädikate „Hoheit“.	Seite
1) Der Grossvezier (aktiv und inaktiv) .	33
2) Der Scheich ül Islam (aktiv und inaktiv) .	33
3) Der Oberste der Eunuchen .	33
D. Rangstufen mit dem Prädikaten „Excellenz.“	
1. Rangstufe	33
2. Rangstufe	33
3. Rangstufe	33
E. Die Anreden für die übrigen Rangstufen.	
4. Rangstufe	34
5. Rangstufe	34
6. Rangstufe	34
7. Rangstufe	34
8. Rangstufe	34
V. Verzeichnis der vorkommenden Wörter .	35

Verzeichnis

der benutzten Quellen.

1. Aristarchi Bey. Legislation ottomane. 1873 ff. 7 Bände.
 2. Barbier de Meynard, Dictionnaire Turc-Français. Paris 1881. 2 Bde.
 3. Bianchi et Kieffer, Dictionnaire. 2 Bde.
 4. Dr. M. Enger „Über das Vezierat“ in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft 1859, S. 239 ff. und „Über Rossschweife“ eben da 1857 S. 547.
 5. „Gothaischer Genealogischer Hofkalender“ Jahrgang 1851, S. 719 ff.; 1872, S. 760.; 1878, S. 952; 1889, S. 1015.
 6. J. v. Hammer. Des Osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den Quellen seiner Grundgesetze. 2 Bde. Wien 1815.
 7. Dal Medico: Méthode théorique et pratique pour l'enseignement de la langue turque, deuxième partie: langue officielle et littéraire. Constantinople 1888.
 8. M. d' Ohsson: Tableau de l'empire othoman. 7. VI. Paris 1820 ff.
 9. La Turquie officielle per Paul de Réglá. Paris 1891.
 10. Türkischer Staatskalender (Salname) ältere und neuere Jahrgänge.
 11. Ch. Samy-Bey: Dictionnaire Turc-Français. Constantinople 1885.
 12. de Schlechta-Wssehrdt: Manuel terminologique français-ottoman. Vienne 1870.
 13. Ubicini, lettres sur la Turquie. Paris 1854.
 14. Zenker: Dictionnaire turc-arabe-persan. 1866-1876.
-

Das türkische Alphabet und seine Umschreibung.¹⁾

1. Konsonanten.

ا	elif.	ء ²⁾
ب	be.	b.
پ	pe.	p.
ت	te.	t.
ف	fe.	f.
غ	ğim.	ğ.
چ	çim.	ç.
ه	ha.	h.
ز	zy.	z.
د	dal.	d.
ذ	dal, del.	d.
ر	re.	r.
ز	ze.	z.
ج	je.	j.
س	sin.	s.
ش	šin.	š.
ص	şad.	ş.
ض	şad.	ş.
ط	ty.	t.
ظ	ty.	t.
ع	'ain.	'a, 'i, 'y, 'u, 'ö, 'ü.
ق	qain.	q.
ف	fe.	f.

¹⁾ Dieselbe ist so gewählt, dass jeder Buchstabe in der Umschrift ein besonderes Zeichen hat.

²⁾ Um das konsonantische elif, von dem Dehnungsbuchstaben elif zu unterscheiden, wird es mit dem Zeichen ء hemze (Spiritus lenis) versehen.

ق	qaf.	q.
ك	kef.	g, k, ñ.
ل	lam.	l.
م	min.	m.
ن	nun.	n.
و	waw.	w.
ه	he.	h.
ي	je.	j.

2. Vokale.¹⁾

ا	elif. ²⁾	ā. ³⁾
و	waw.	ō, ū.
ه	he.	ē. ⁴⁾
ي	je.	ÿ, ī, ei. ⁵⁾

¹⁾ Wird ein Vokal geschrieben, so ist zum Zeichen dessen ein horizontaler Strich darüber gesetzt, kann er auch weggelassen werden, so ist ein horizontaler Strich darunter gesetzt, wird ein Vokal blos gesprochen, so ist der Laut ohne horizontalen Strich geschrieben.

²⁾ Jedes mit einem Vokal heginrende Wort hat im Türkischen vor diesem Vokal ein elif. Dieses ist, als selbstverständlich, in der Umschrift nicht bezeichnet.

³⁾ Wird das elif wie e oder i (ü) gesprochen, so ist es auch in der Umschrift mit e oder i (ü) bezeichnet, doch ist in diesem Falle ein a über das e, i oder ü gesetzt.

⁴⁾ Wird das he wie a gesprochen, so ist es auch in der Umschrift mit a bezeichnet, doch ist in diesem Falle ein h hinter das a gesetzt.

⁵⁾ Wird das je wie a gesprochen, so ist es auch in der Umschrift als a bezeichnet, doch ist in diesem Falle ein i über das a gesetzt.

I.

Der Grossherr.

Der offizielle Titel des Grossherrn ist: pādīšāh, پادشاه.
Das Wort ist zusammengesetzt aus pād, پاد Bewahrer,
Beschützer und šāh, شاه Herrscher.

Es entspricht in seiner Bedeutung unserer Bezeichnung
„Kaiser“.

Die Türken nennen den Schah von Persien niemals
pādīšāh, sondern blos šāh. Der Titel pādīšāh ist ausschliesslich
dem Sultan der Türkei reservirt.¹⁾

¹⁾ Schon Soliman der Grosse machte keine Schwierigkeit, Franz I. als
pādīšāh von Frankreich anzuerkennen.

Seitdem waren die französischen Herrscher die einzigen europäischen
Monarchen, welchen, wie in der Türkei, so auch in Persien, Indien und an-
deren mohammedanischen Ländern, der Titel pādīšāh zugestanden wurde.
Die früheren deutschen Kaiser nannte man in der Türkei nemcē časārī.

چاساری نمچه Caesar von Deutschland.

Die österreichische Regierung hatte sich bei Abschluss jeden Vertrages
bemüht, den Titel des pādīšāh auch dem Kaiser von Oesterreich zugestanden
zu erhalten. Die Pforte sah sich zwar genötigt, diesen Vorstellungen Folge
zu leisten, zog es aber vor, dem Kaiser von Oesterreich den Titel rōmā
īmperātōrī, رومایمپراطوری oder īmperātōr rōmānōrūm, ایمپراطور
beizulegen. Dem Kaiser von Russland legte die Pforte ur-
sprünglich den Titel mosqō čārī, مسقو چاری bei, später rūsiah čārī,
روسیه چاری bis 1739. Durch die Vermittlung Frankreichs wurde der
Kaiserin im Vertrage zu Belgrad zum ersten Male der Titel „Kaiserin
aller Reussen“, گمله روسیه لرنک imperātōrīcahsī, چاساری
zugestanden. Sie forderte und erhielt den Zusatz we
pādīšāhī im Jahre 1774.

Er wird auch pādīšāh-i āl-i 'ofmān, پادشاه آل عثمان, Kaiser des Hauses Osman bezeichnet.

II.

Titel.

1. Als Herrscher tatarischer Abkunft führt der Sultan und Grossherr den Titel *ḡān*, خان, was Häuptling bedeutet. Es wird dem Namen unmittelbar nachgesetzt, z. B. 'abd-ūl-ḡamīd *ḡān* fānī, عبد الحميد خان ثنائي: Abd-ul Hamid II.

Auf Münzen, welche den Namen des regierenden Grossherrn und den seines Vaters tragen, bedient sich der regierende Grossherr, falls sein Vater gleichfalls Grossherr war, des Titels *ḡān* nicht, er überlässt denselben seinem Vater, z. B. es-sultān selim ben muṣṭafā *ḡān*. (Inscription auf den 60-Para-Stücken.) السلطان سليم بن مصطفى خان

In Persien gebührt hohen Würdenträgern, wie den Botschaftern und dem Botschafts-Personal gleichfalls der Titel *ḡān*.

Es findet sich auch der Titel *ḡāqān*, خاقان. Das Wort bedeutet gleichfalls Häuptling und stammt nach Samy aus dem Chinesischen. Es wird im Osmanischen gewöhnlich zur Bezeichnung des Kaisers von China angewendet, findet sich aber auch im grossen und kleinen Staatstitel des Grossherrn. Nach von der Gabelentz „ist chagan die Form von chan in der mongolischen Schriftsprache. Das chinesische kökan ist

Napoleon wurde der Titel imperāṭōr we pādīšāh 1805 zugestanden.

Der Kaiser wird heute gewöhnlich mit ālamānjā imperāṭōry, آلمانیا oder الامانیا ايمبراطورى bezeichnet.

davon nur eine Umschreibung: Chagan wird jetzt auch von den Mongolen chān ausgesprochen. Ob es dessen ältere oder etwa eine davon durch Reduplikation abgeleitete Form ist, ist streitig, Ersteres aber wohl das Wahrscheinlichste. Inlautendes g zwischen 2 Vokalen konnte leicht verstummen.“

2. Der Titel „Sultan“.

Das Wort sultān سلطان bedeutet: Regierung und wird zur Bezeichnung nachfolgender Personen angewendet: Fürst, Prinz, Herrscher, Herr, Prinzessin, Fürstin, Frau.

Es ist der Titel sultān keineswegs ein dem Grossherrn allein zustehender. In fast allen europäischen Sprachen hat sich das Wort sultān zur Bezeichnung eines orientalischen Herrschers eingebürgert.

Vor den Namen gestellt ist es der Titel jedes Prinzen des osmanischen Hauses.

Nach dem Namen ist es der Titel jeder Prinzessin des osmanischen Hauses, vor Allem also jeder Schwester und jeder Tochter eines regierenden Sultans. Ausserdem gebührt dieser Titel der jedesmaligen Mutter des Grossherrn, der wālidē sultān, والدة سلطان und derjenigen Favoritin, die ihm den ersten Sohn geboren, der χāssekī sultān خاتمی سلطان

Von kompetenter Seite wird behauptet, die Einrichtung der χāssekī bestehe nicht mehr. Da der jetzt regierende Grossherr bloss eine Gemahlin haben soll, so klingt dies sehr wahrscheinlich. Etwas Authentisches darüber zu erfahren, war mir bei der Abneigung selbst der christlichen, im Dienste der türkischen Regierung stehenden Würdenträger, über das private Leben des Grossherrn zu sprechen, auch in Constantinopel nicht möglich.

3. Emir.

Das Wort ėmir, امیر, abgekürzt mīr, میر bedeutet: Befehlshaber. Am häufigsten ist das Wort im Gebrauche der

heutigen Osmanen in gewissen Zusammensetzungen. So ist zum Beispiel *ëmîr-ül mümenîn*, امير المؤمنين: Oberhaupt oder Beherrscher der Gläubigen, ein Titel der Chalifen seit Omar, der noch heute zuweilen für den Grossherrn, sofern er der Chalife ist, angewendet wird. Die Bezeichnungen *ëmîr-ül ümerā*, امير الامرا und *mîr-i mirān*, ميمير ميران, was beides „Fürst der Fürsten“ bedeutet, sind Ehrengrade. Den mit diesen Ehrengraden ausgezeichneten Personen kommt der Titel Pascha zu. Doch sind es nur Ehrengrade für Civilbeamte. Dagegen ist *mîr-i liwā*, ميمير لواء, die Bezeichnung für einen Brigadekommandeur, *mîr alāi*, ميرالاي für einen Regimentskommandeur.

4. Pascha.

Pāšā, پاشا. Es bedeutet eigentlich: Oberster, Meister. Es ist der höchste Titel der Civilbeamten und der Militärbeamten; ein Geistlicher kann nie *pāšā* werden. Dieser Titel wird auf Lebenszeit verliehen. Es führen den Titel *pāšā*:

a) Alle mit dem Herrscherhause durch Heiraten einer Schwester oder Tochter des Grossherrn verschwägerten Personen.

b) Alle diejenigen Personen, welche den Grad eines *müšîr* oder *wezîr*, مشير, وزير, besitzen, also insbesondere der Grossvezier, die gewesenen Grossveziere, die Minister, die Statthalter der grossen Provinzen, die kommandirenden Generale und die ihnen im Range gleichstehenden Admirale.

c) Diejenigen Civilbeamten der 3. Rangstufe, welche den Ehrengrad *rûm îlî begler begî*, روم يلى بگلر بگي, Fürst der Fürsten der europäischen Türkei, besitzen.

d) Diejenigen Militärs, welche der 3. Rangstufe angehören. Es sind dies die *ferîq*, فريق, Divisionsgenerale oder Vize-Admirale, deren Grad unserem Generallieutenant entspricht.

e) Diejenigen Civilbeamten der 4. Rangstufe, welche den bereits obenerwähnten Ehrengrad eines *mîr-i mirān* besitzen.

f) Diejenigen Militärs, welche der 4. Rangstufe angehören. Es sind dies die liwā, لواء: Brigadegenerale oder Kontreadmirale, deren Grad unserem Generalmajor entspricht.

g) Diejenigen Civilbeamten der 5. Rangstufe, welche den gleichfalls obenerwähnten Titel eines ʿemīr-ül ʿümrā besitzen. Es ist also besonders zu bemerken, dass beim Civil nur denjenigen Beamten der 3., 4. und 5. Rangstufe der Paschatitel gebührt, welchen der Ehrengrad eines rüm ili begler begī, mīr-i mirān oder ʿemīr-ül ʿümrā speziell verliehen worden ist, während ihn alle (Civil- und Militär-) Personen der 1. Rangstufe und alle Militärs der 3. und 4. Rangklasse, beim Militär also alle Generale führen.

5. Bey.

Es bedeutet beg (spr. bē), بېگ: Fürst, Herr.

Es führen den Titel beg amtlich:

a) Einige selbstständige Fürsten, zum Beispiel der Fürst von Samos, sissām begī, سسيسام بكي, und der Fürst von Montenegro, qarah ṭāy begī, قره طايغ بكي.

b) Personen aller Grade, welche Söhne von Pascha's sind. Nach M. d'Ohsson geht der Titel beg von den Söhnen der Pascha's auch auf deren weitere Nachkommen über.

Heute steht dieser Titel amtlich nur den Söhnen der Paschas zu. Es werden aber die weiteren Nachkommen der Pascha's par courtoisie im gesellschaftlichen Verkehr mit dem Titel beg ausgezeichnet, ohne dazu amtlich berechtigt zu sein.

c) diejenigen Militärs, welche der 5. und 6. Rangstufe angehören, also den Grad eines mīr-ālāi, مبير الای (Oberst oder Kapitän zur See), oder eines qāimmaqām, قائم مقام, (Oberstlieutenant, Korvettenkapitän) besitzen.

d) Diejenigen Personen, denen der Sultan den Titel beg besonders verleiht.

e) Nichtamtlich, aber par courtoisie wird der Titel beg dem Personal der ausländischen diplomatischen Missionen,

hohen Würdenträgern, welche nicht Pascha sind und Besitzern höherer türkischer Orden (mindestens 3. Classe,) beigelegt.

6. Efendi.

Das Wort stammt vom griechischen: *αὐθέρης*.

^aEfendi, افندى bedeutet Herr, Meister. Der Titel efendi wird im Allgemeinen allen Personen beigelegt, die eine höhere Schulbildung genossen haben:

Der Titel efendi gebührt:

- a) Allen Prinzen des grossherrlichen Hauses.
- b) Allen 'ulemā, علماء.

Man versteht hierunter alle des heiligen Gesetzes und der Theologie Kundigen, also die Geistlichkeit. Selbst das Oberhaupt derselben, der šeiḫ-ül-İslām hat nur den Titel efendi.

c) Beim Civil allen Würdenträgern der 2. bis 8. Rangklasse, mit Ausnahme derjenigen

α) welchen der Titel paša zukommt;

β) den Titel efendi führen ferner nicht diejenigen Personen, denen der Titel beg besonders verliehen ist.

d) Beim Militär wird der Titel efendi auch den Personen der 7. und 8. Rangstufe beigelegt, obwohl ihnen, wie den Subalternoffizieren nur der Titel āḡā gebührt.

7. Aḡā.

Das Wort āḡā, آغا bedeutet: Herr. Es ist der offizielle Titel:

a) Aller Militärpersonen (Offiziere und Beamte); welche keinen höheren Titel (paša oder beg) führen.

Offiziell gebührt der Titel āḡā beim Militär der 7 und 8. Rangstufe, (neuerdings meist efendi benannt) und allen Subalternoffizieren.

b) Allen Eunuchen und denjenigen Hofbeamten, die keinen höheren Titel haben, gebührt der Titel āḡā.

(Selbst der oberste Chef der Eunuchen des kaiserlichen Harem's hat nur den Titel *āyā*, obwohl er im Rang dem Grossvezier und dem *šejz ūl islām* gleich steht.)

8.

Der Titel *čelebi*, چلبی ist kein offizieller mehr. Es bedeutet: Vornehmer Herr und wird den Europäern häufig beigelegt, wenn man sie nicht des Titel's *beg* oder *ēfendi* für würdig hält. Immerhin wird die Anrede *čelebi* nur einem wohlherzogenen Manne zu teil.

III.

Die Hierarchie.

Vorbemerkung.

Man unterscheidet im türkischen Staatsdienste drei Carrieren, nämlich:

1. Die Laufbahn der Verwaltung und der Kanzleien, türkisch *ṭariq-i-qalem*, طریق قلم: Carriere der Feder genannt.

2. Die Laufbahn der Magistratur, also die Laufbahn der Juristen und Theologen, *ṭariq-i-ilm*: طریق علم: Carriere der Wissenschaft genannt.

3. Die militärische Laufbahn, *ṭariq-i seif*. طریق سیف: Carriere des Schwertes genannt.

Jede dieser Carrieren hat acht höhere Rangstufen. Die niederen Beamten, die niederen Geistlichen und die Subaltern-offiziere haben in dieser Rangordnung keinen Platz, ähnlich wie auch in der preussischen Hierarchie der Rätche 1. bis 5. Klasse die niederen Beamten nicht mit einbegriffen sind.

A. Die Laufbahn der Verwaltung und der Kanzleien.

1. Grad. Das *wizāret*, heute meist *wezāret* gesprochen, وزارت oder *müşirlik*, مشیرلیک nämlich das Amt oder die Rang-

stufe eines wezir, وزیر, oder müšir, مشير. Wezir bedeutet Staatsminister, Minister, müšir bedeutet speciell: kommandirender General, Marschall, ist indessen auch Titel der höchsten Civilbeamten. Gewisse Aemter bringen von selbst den Rang eines wezir oder müšir mit sich, so zum Beispiel das Amt eines Ministers, das Generalkommando eines Armeekorps. Anderen hohen Staatsbeamten, z. B. Botschaftern, Gouverneuren grosser Provinzen, Hofbeamten wird der Rang eines wezir oder müšir für ausgezeichnete Dienste besonders verliehen, manchmal beide zugleich. Allen Beamten der ersten Rangstufe oder des 1. Grades gebührt der Titel pāšā. Es entspricht den Rang eines wezir oder müšir dem ehemaligen pāšā von drei Rossschweif¹⁾, dem üç tūlū pāšā, اوج توغلو پاشا; drei Rossschweife nämlich durfte ein wezir führen.

Der pādišāh führte nach einigen Angaben 6, nach anderen 9 Rossschweife.

Die Osmanischen Sultane haben das Vezirat von den Persern übernommen. Wezir bedeutet soviel wie „Belasteter“, das heisst „Beauftragter.“

Das Wort wezir findet sich im Koran, Sur. 20, 30—35. Moses wendet sich hier an Gott, mit der Bitte, ihm in seinem Bruder Aron einen Gehülften und Mitarbeiter zu geben. „Gieb mir als Vezir aus meinem Geschlecht den Hārūn, meinen Bruder. Kräftige durch ihn meine Lenden und lass ihn an meinen Geschäften teilnehmen.“

Sultan Urchan (1326—59) übertrug nach der Eroberung

¹⁾ Der Rossschweif, tūy, توغ, oder tūy, طوغ bestand in einem oder mehreren Pferdeschweif^{en}, welche an einer vergoldeten Mondsichel befestigt waren. Eine Stange trug an ihrem oberen Ende eine vergoldete Kugel, auf dieser war jene Mondsichel angebracht. Ein oder mehrere Rossschweife wurden gewissen Würdenträgern vorangetragen oder vor ihrem Zelte aufgepflanzt.

„Die Rossschweife fielen späterhin, sammt allem übrigen Zubehör, das an das ausgetilgte Janitschareninstitut erinnerte, dem gemeinschaftlichen Loose sultanischer Verfluchung und Verwerfung anheim“. Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft: Jahrg. 1857 S. 547.

von Brussa seinem Bruder Alaeddin — pāša die Würde eines Vezirs. Bis auf Mohammed II (1451—81) gab es immer nur einen wezir. Nach der Eroberung von Konstantinopel beehrte der „Eroberer“ und seine Nachfolger mehrere der höchsten Staatsbeamten mit diesem Titel. Es gab also von nun ab mehrere Vezire. Bis auf Mohammed war demnach das Vezirat ein Amt (höchster Minister), nach ihm erhielt es mehr die Bedeutung eines Ehrentitels.

Da die Vezire in späterer Zeit durch Eifersüchteleien und Parteistreitigkeiten viel Unheil anrichteten, so wurde das Institut unter Achmed III (1703—1730) aufgehoben.

Später wurde der Titel allen Statthaltern der Provinzen des Reiches beigelegt.

Neuerdings ist das Vezirat ein blosser Ehrentitel, durch dessen Besitz eine Person in die oberste Rangstufe erhoben wird. Am besten lässt sich das Vezirat mit dem bei uns üblichen Range eines wirklichen Geheimrats mit dem Prädikat Excellenz vergleichen. Es sind auch Personen, die noch nicht Vezire sind, zuweilen Statthalter von Provinzen.

Für das wizāret, also die erste Rangstufe ist auch die Bezeichnung rütbē-i wālā, والرتبة: die hohe, eminente Klasse in Gebrauch.

2. Grad. Diese Klasse heisst rütbē-i bālā, رتبه بالا: die höchste Klasse. Einem Beamten des zweiten Grades steht der Titel ěfendī zu. Er kann beg sein, wenn er der Sohn eines pāša ist, oder, wenn ihm der Titel beg vom Sultan besonders verliehen wurde.

3. Grad. Diese Klasse heisst rütbē-i ulā şinf-i ěwel, رتبه اولی صنف اول: die erste Klasse des ersten Grades.

Einem Beamten dieser Klasse steht der Titel ěfendī zu. Er kann aber pāša sein, wenn ihm der Ehrengrad rüm ili begler begī, روم یلی بکلیر بکی: Fürst der Fürsten der europäischen Türkei verliehen worden ist.

Der rüm ili begler begī entspricht dem ehemaligen pāša von 2 Rossschweiften.

Ein Beamter dieses dritten Grades kann, wenn er nicht pāšā ist, beg sein. Er hat letzteren Titel, wenn er der Sohn eines pāšā ist, oder ihm der Titel beg besonders verliehen wurde.

4. Grad. Diese Rangstufe führt die Bezeichnung rütbē-i ulā šinf-i fānī, رتبهٔ اولیٰ صنف ثانی: 2. Klasse des 1. Grades.

Ein Beamter dieser Klasse führt den Titel ʿefendī. Er kann aber pāšā sein; nämlich, wenn ihm der Ehrengrad mir-i mirān, میر میران: Fürst der Fürsten, besonders verliehen wurde.

Er ist beg, wenn er der Sohn eines pāšā ist.

5. Grad. Diese Rangstufe führt die Bezeichnung rütbē-i fanijē šinf-i ʿwel mütemāyzi, رتبهٔ ثانیه صنف اول متمایزی: erste Klasse des zweiten Grades, die ausgezeichnete. (Auch blos mütemāyzi: ausgezeichnet, genannt.)

Ein Beamter dieser Klasse ist ʿefendī. Er kann pāšā sein, wenn ihm nämlich der Ehrengrad mir-ül ūmrā, میر الامرا: Fürst der Fürsten, besonders verliehen wurde. Der mir-ül ūmrā entspricht dem ehemaligen pāšā von einem Rossschweif. Ein mütemāyzi ist beg, wenn er der Sohn eines pāšā ist.

6. Grad. rütbē-i sānijē šinf-i fānī, رتبهٔ ثانیه صنف ثانی: zweite Klasse des zweiten Grades.

Ein Beamter dieser Klasse ist ʿefendī, er kann dadurch beg sein, dass er der Sohn eines pāšā ist.

7. Grad. rütbē-i fālīfē, رتبهٔ ثالثه: dritter Grad. Ein Beamter dieser Klasse ist ʿefendī; er ist beg, falls er der Sohn eines pāšā ist.

8. Grad: rütbē-i rābīʿah, رتبهٔ رابعه: 4. Grad.

Ein Beamter dieser Klasse ist ʿefendī; er ist beg als Sohn eines pāšā.

Die acht Grade stellen sich dar als Rangstufen, nicht als Amtsstufen. Sie sind unabhängig vom Amte. Ein Minister ist zwar immer wezīr, ein Botschafter kann aber zum Beispiel nur bālā sein.

Die Beamten können somit im Grade avancieren, während sie in derselben Amtsstellung bleiben.

B. Die militärische Laufbahn.

1. Grad. Das müširlik, nämlich die Rangstufe eines müšir: kommandirender General, Marschall, (dem General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie im deutschen Heere entsprechend); bei der Flotte: Admiral.

Jedem müšir gebührt der Titel pāšā. Der Rang eines müšir entspricht dem eines pāšā von drei Rossschweifn nach den früheren Rangverhältnissen.

2. Grad. Diese Rangstufe ist in der militärischen Hierarchie nicht vorhanden.

3. Grad: ferīq, فریق: Divisionskommandeur, (nach deutscher Analogie: Generallieutenant); bei der Flotte: Vizeadmiral. Ein ferīq führt gleichfalls stets den Titel pāšā, dem pāšā von 2 Rossschweifn früherer Zeit entsprechend.

4. Grad: liwā, لوا oder mir-i liwā میرلوا: Vorsteher einer Fahne, Brigadekommandeur (nach deutscher Analogie: Generalmajor), bei der Flotte: Kontreadmiral. Ein liwā führt gleichfalls stets den Titel pāšā, dem pāšā von einem Rossschweif früherer Zeit entsprechend.

5. Grad: mir alāī, میرالای: Regimentskommandeur (nach deutscher Analogie: Oberst), bei der Flotte: Kapitän zur See. Ein Offizier dieser Rangstufe ist stets beg.

6. Grad: qāimmaqām, قائم مقام: Oberstlieutenant, bei der Flotte: Fregattenkapitän (hat in der deutschen Marine kein Analogon.) Ein qāimmaqām ist gleichfalls stets beg.

7. Grad: biūbāšy, بیکیباشی: Vorsteher von tausend Mann, Bataillonskommandeur (nach deutscher Analogie: Major) bei der Flotte: Korvettenkapitän. Von dieser Rangstufe ab gebührt allen Offizieren offiziell der Titel āyā, doch kommt es in neuerer Zeit in Gebrauch, die Offiziere dieser und der nächstfolgenden (8^{ten}) Rangstufe vor den Subalternoffizieren durch den Titel ēfendī auszuzeichnen.

8. Grad: qöl āyāsī: قول اغاسی. Für diese Rangstufe eine sinngemässe Übersetzung zu finden ist schwierig. Während französische Wörterbücher diesen Begriff ziemlich sinntsprechend durch „adjutant-major“ wiedergeben, begegnet man in deutschen Schriften meist der Übersetzung: Flügeladjutant. Allerdings heist qöl auch „der Flügel eines Trupenteils,“ und der Umstand, dass es bei jedem Bataillon einen şay qöl āyāsī, صاع قول اغاسی und einen şöl qöl āyāsī صول قول اغاسی giebt, und dass şay qöl und şöl qöl allerdings auch „rechter und linker Flügel“ in militärischem Sinne bedeutet, führt leicht zu dieser Übersetzung.

Die Übersetzung „Flügeladjutant“ für den qöl āyāsī entspricht aber durchaus nicht dem Begriffe, den wir im Deutschen mit „Flügeladjutant“ verbinden. Er entspricht noch weniger dem, was der qöl āyāsī im türkischen Heere thatsächlich ist.

Das Wort qöl bedeutet eigentlich „der Arm.“

Nun hat jeder Bataillonskommandeur im türkischen Heere 2 Adjutanten, den şay qöl āyāsī und den şöl qöl āyāsī. Der erstere ist dem letzteren in den Befugnissen übergeordnet. Beide reiten bei der Parade hinter dem Bataillonskommandeur: der şay qöl āyāsī rechts, also hinter dem rechten Arm des Bataillonskommandeurs, der şöl qöl āyāsī links, also hinter dem linken Arm des Bataillonskommandeurs. Hier von ist offenbar die Bezeichnung abgeleitet und daher mit: „Adjutant des rechten Armes“ und „Adjutant des linken Armes“ wiederzugeben, oder um einen, deutschen Begriffen entsprechenden Namen zu haben: erster Bataillonsadjutant und zweiter Bataillonsadjutant.

Der Begriff: „Flügeladjutant“ passt gar nicht, denn ein Flügeladjutant ist nach deutschen Begriffen stets der Adjutant eines Fürsten, und kann als solcher den Rang eines Lieutenants bis Obersten haben.

Überdies hat der Sultan auch Flügeladjutanten, gleichfalls sehr verschiedenen Ranges. Diese aber werden mit jāwer, جاور bezeichnet.

Nun ist aber der qōl āḡās̄y eine Bezeichnung für eine militärische Rangstufe, nicht bloß für eine militärische Funktion (auch ein Arzt kann qōl āḡās̄y sein).

Der qōl āḡās̄y steht höher, als der jüz bāş̄y (Kompagniechef¹⁾ یوزباشی.

Es würde also der qōl āḡās̄y ungefähr dem Rang eines Hauptmanns 1. Klasse, der jüz bāş̄y dem eines Hauptmanns 2. Klasse im deutschen Heere entsprechen.

C. Die Laufbahn der Theologen.

Die Geistlichkeit wird in der Türkei im Allgemeinen mit dem Namen 'ulemā, علما bezeichnet. Das Wort bedeutet: Gelehrte, — pl. von 'alim —; عالم: Der Wissende, Schriftgelehrte, Diener des Gesetzes und der Religion. Im weitesten Sinne rechnet man dazu noch die Abkömmlinge des Propheten und die Mönche. Wenn man von 'ulemā im engeren Sinne spricht, so sind die Abkömmlinge des Propheten, die Mönche und der liturgische Clerus: die imām, امام nicht mit einbegriffen. Der juristische Clerus bildet also das eigentliche Corps der 'ulemā, und dieser allein ist hierarchisch gegliedert.

Das Corps der 'ulemā übt in der Türkei den grössten Einfluss auf die Entschlüsse des Grossherrn und die Regierung, dadurch, dass dasselbe überall um Rat gefragt wird und dieser letztere meist ausschlaggebend ist. In amtlicher Funktion ist nur ein Teil der 'ulemā und zwar bei den geistlichen Gerichten. Es giebt überall in der Türkei geistliche und weltliche Gerichte nebeneinander. Beide sind voneinander durchaus getrennt. Während für die weltlichen Gerichte neuere, moderne Gesetzgebungen massgebend sind, bildet die Grundlage für die Rechtsprechung der geistlichen Gerichte das religiöse Recht: şer'at, شریعت. Dasselbe besteht aus

¹⁾ Die Subaltern-Offiziere (jüz bāş̄y — Hauptmann oder Kompagniechef, mülâzim-i evvel اول ملازم = Premierlieutenant und mülâzim-i fânî = Secondelieutenant) stehen ausserhalb dieser nach 8 Rangstufen gegliederten, höheren Hierarchie.

1. dem Koran,
2. der sünnet, سنت: Tradition.
3. dem iğmā'-i ümmet, اجماع امت: Uebereinstimmung der Religionsgemeinde, des Volkes. Es ist dies der Consensus der kompetenten Gelehrten des Islam, über verschiedene theologische, moralische, civil- und criminalrechtliche, sowie politische Materien.

4. Dem qīās, قياس: Analogie. Es sind Rechtsätze, die auf dem Wege der Analogieschlüsse aus den Quellen 1—3 gewonnen sind.

Es steht jedem Mohammedaner frei, ob er sich in einer Rechtssache an ein geistliches oder an ein weltliches Gericht wenden will.

Die Hierarchie der 'ulemā gliedert sich nun folgendermassen:

1. Grad. An der Spitze der gesammten Körperschaft der 'ulemā steht der šeiḫ ül islām, شيخ الاسلام: der Alte, das heisst das Oberhaupt des Glaubens.

Er wird ausserdem genannt: muftī ül ʿenām, مفتى الانام: der Gesetzesausleger der Menschheit; mesned-i nišīn-i fetwā, مسند نشين فتوا: der den Posten der Gesetzesauslegung Innehabende; baḥr-i 'ulūm-i šetta, بحر علوم شتى: das Meer der verschiedenen Wissenschaften; ā'lem ül 'ulemā, اعلم العلماء: der Gelehrteste der Gelehrten; ʿeḫṣal ül fuṣalā, افضل الفضلا: der Vortrefflichste der Vortrefflichen; šadr ʿeš šüdüür, der Vorsitzende der Vorsitzenden. Er ist weder Priester, noch Gerichtsperson. Seine eigentliche und wesentlichste Befugnis ist Auslegung des geistlichen Gesetzes.

Der pädišāh ist in seiner Eigenschaft als ḫalīfē, خليفة Vertreter (wekīl, وكيل) des Propheten. Dasselbe Verhältnis besteht zwischen dem šeiḫ ül islām und dem Chalifen, ersterer ist Vertreter des letzteren, aber nur in geistlicher Hinsicht.

Im Jahre 1453 bei Gelegenheit der Eroberung von Constantinopel ernannte Mohammed II zum muftī und qāšī der

neuen Hauptstadt den Ğelāl - zādē yidir - beg ğelebī, verlieh ihm den Titel šeiḡ - ūl - ĩslām, und gab ihm den Vorrang über die beiden Heeresrichter.

1472 trennte Mohammed das Amt des muftī und qašī der Hauptstadt wieder und der sogenannte šeiḡ - ūl - ĩslām ist blos noch muftī von Constantinopel.

Oberstes Haupt der Körperschaft der 'ulemā und somit der geistlichen Hierarchie in der Türkei ist der šeiḡ - ūl - ĩslām erst seit Suleiman II. (1520—66.)

Der šeiḡ - ūl - ĩslām wird vom Grossherrn ernannt.

Der šeiḡ - ūl - ĩslām führt, wie alle 'ulemā keinen höheren Titel als ğefendī. Er trägt einen weissen, mit kostbarem Pelz besetzten Mantel (qaftān, قفطان) und einen hohen, weissen, mit goldenem Bande geschmückten Turban.

In diese Rangstufe gehören auch die gewesenen šeiḡ - ūl - ĩslām. Der im Amte befindliche und die gewesenen šeiḡ - ūl - ĩslām bilden eine Art Collegium. Während jedoch ein šeiḡ - ūl - ĩslām lange Jahre im Amte bleiben kann, und ein Wechsel in der Person desselben nur usuell immer mit der Ernennung eines andern Grossveziers einzutreten pflegt, haben die geistlichen Würdenträger der nächsten fünf (2. — incl. 6. Klasse) Grade ihre Ämter immer nur ein Jahr lang inne. Zwar kann in Ausnahmefällen ein Geistlicher dasselbe Amt zweimal bekleiden, jedoch nie zwei Jahre hintereinander.

Die im Amte befindlichen Geistlichen eines Grades bilden mit den gewesenen Würdenträgern desselben Grades stets ein Collegium, aus welchem dann der nach der Anciennetät Älteste aus dieser Rangstufe in das nächsthöhere Amt eintritt, um nach einem Jahre seinem Nachfolger Platz zu machen.

Diese Collegien pflegt man im Allgemeinen mit pājē, پايه Grad, Rangstufe zu bezeichnen.

Spricht man also zum Beispiel vom ĩstānbōl ğefendisī, so meint man damit den (augenblicklich im Amte befindlichen) Richter von Konstantinopel.

Spricht man dagegen von İstānböl pājesī, so versteht man diesen und alle anderen Ex-Richter von Constantinopel zusammen darunter.

2. Grad. Şūdūr, صدر. Es ist der Pluralis von şadr, صدر: Ehrensitz, Vorderteil, Vorsitzender. Spricht man von şadrein (Dualis von şadr), so meint man damit die beiden im Amte befindlichen Heeresrichter, nämlich:

A. Den qāşī-’asker von Rumelien (den europäischen Provinzen der Türkei)

B. Den qāşī-’asker von Anatolien (den asiatischen Provinzen der Türkei.) Man bezeichnet sie auch mit şadrein-i muhteremin, صدرين محترمين: die beiden geehrten Vorsitzenden, Unter den ersten beiden Sultanen Osman I (1288—1326) und Urchan (1326—1359) gab es nur einen qāşī der Hauptstadt, welche damals Brussa war. Er stand an der Spitze der Körperschaft der ‘ulema. Er besass nur einen höheren Rang, als die qāşī in der Provinz. Murad I (1359—1389) legte dem qāşī der Hauptstadt den Titel qāşī-’asker, قاضى عسكر, Heeresrichter bei und verlieh ihm eine gewisse Jurisdiktion über alle ‘ulema des Reiches. Die Bezeichnung „Heeresrichter“ entsprach den Funktionen dieses Geistlichen, der auch im Kriege dem Heere überallhin zu folgen hatte. Mohammed II (1451—81) schuf zwei Heeresrichter im Jahre 1480. Die Veranlassung zu dieser Neuerung war die Eifersucht des Grossveziers auf die Stellung der Heeresrichter und die Macht, die sie übten.

Der eine Heeresrichter hatte alle qāşī und nāib, (نائب): Richter und alle liturgischen Geistlichen (ḡātib, خطيب = Prediger und İmām, امام = Vorbeter) in allen Provinzen der europäischen Türkei zu ernennen. Man gab ihm daher den Titel şadr-i rüm, صدر روم oder rüm-ili qāşī ‘askerī, روم ايلي قاضى عسكرى: Heeresrichter der europäischen Provinzen.

Der zweite erhielt dieselben Befugnisse für die asiatischen Provinzen der Türkei und erhielt den Titel şadr-i anātöly; صدر اناتولى oder anātöly qāşī ‘askerī: Heeresrichter

der asiatischen Provinzen. Der erstere hatte dem Sultan ins Feld zu folgen, wenn er einen Feldzug in Europa, der zweite, wenn er einen Feldzug in Asien unternahm.

Mohammed II wies gleichzeitig dem ersteren die Rechtsprechung in allen Sachen der Mohammedaner, dem letzteren in denen der Nicht-Mohammedaner zu (in Constantinopel). Daher bezeichnet man noch heute in Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit die Mohammedaner als 'askerī, عسکرى: Soldaten, die Nicht-Mohammedaner als beledi, بلدى: Bürger, indem nur die Mohammedaner im Heere dienen, die Nicht-Mohammedaner sich stets durch Erlegung einer Kopfsteuer freikaufen.¹⁾

Mohammed II setzte den Heeresrichtern den šeiḫ-ül-islām im Range vor, Suleimān (1520—66) gab letzterem die Oberherrschaft über die 'ulemā.

In der folgenden Zeit waren die Heeresrichter von Rumelien stets bemüht, ihre Macht zu stärken und infolge dessen verloren die Heeresrichter von Anatolien bald den grössten Teil ihrer Bedeutung.

Mustapha II. (1695—1703) that hierin den äussersten Schritt, indem er dem Heeresrichter von Anatolien die Ausübung der richterlichen Gewalt benahm, ausgenommen in den ihm durch Befehl der Regierung besonders zugewiesenen Fällen.

So ist der Gerichtshof des Heeresrichters von Rumelien der erste geistliche Gerichtshof geworden und als solcher kann er im Allgemeinen in allen Rechtsstreitigkeiten entscheiden.

1) Es ist nach der ganzen Organisation des Islams (Omar) unmöglich, Andersgläubige im Kriege zu verwenden. Zwar bestimmen die neueren Gesetzgebungen in der Türkei, dass diese Ungleichheit aufhören und auch die christlichen Unterthanen zum Heeresdienst zugezogen werden sollen. Das Bestehen der Ablösbarkeit und die Abneigung der Griechen, Armenier und Juden gegen den Heerdienst bewirken, dass das ganze türkische Heer, mit Ausnahme einiger Offiziere, aus Mohammedanern besteht, grade, wie ehemals, als die Christen garnicht im Heere dienen durften.

Und in der That wendet sich ein grosser Teil der Bevölkerung mit Vorliebe an diesen Gerichtshof.

Selbst der Grossvezier überweist ihm sehr viele Civil- und Criminalsachen zur Begutachtung.

Ein besonderes Prärogativ des şadr-i rûm ist es, über alle Erbschaftsangelegenheiten in der europäischen Türkei, des şadr-i anātöly über solche in der asiatischen Türkei zu urteilen.

Eine ganz ausserordentliche Machtbefugnis des şadr-i rûm aber ist es, dass er alle Rechtsstreitigkeiten, welche bei irgend einem geistlichen Gerichtshof des Reiches noch schweben, an sich ziehen kann, sowie, dass er befugt ist, bei Todesfällen bedeutender oder wohlhabender Persönlichkeiten in Constantinopel, sowohl von Christen als Mohammedanern (natürlich blos Unterthanen), Siegel anlegen zu lassen.

Ausserdem hatte der şadr-i rûm bis in die Neuzeit alle Prozesse zu entscheiden, welche Domänen, Staatsschulden und die Interessen des Fiscus betrafen.

Die im Dienste befindlichen und die gewesenen Heeresrichter bilden mit den gewesenen şey-ül-islâm ein Collegium. Aus diesem den neuen şey-ül-islâm zu wählen, ist der Sultan gebunden, wenn, wie stets beim Wechsel im Grossvezirat, ein neuer şey-ül-islâm ernannt wird.

Die Amtstracht der Heeresrichter ist ähnlich, wie die des şey-ül-islâm. Ihr pelzbesetzter qaftân ist jedoch grün.

3. Grad. İstānböl pājēsī, استانبول پایه سی: die Rangstufe von Stambul.

Diese Rangstufe begreift in sich den İstānböl ėfendisī, oder Richter von Constantinopel, welcher grade im Amt ist und sämtliche Ex-Richter von Constantinopel.

Der İstānböl ėfendisī oder İstānböl qāşīsī ist der Vorsitzende des geistlichen Gerichtshofs 2. Instanz von Constantinopel gewissermassen: Appellationsgericht.¹⁾

¹⁾ Es giebt in jeden grösserem Verwaltungsbezirk (qaşā, قضا) des

Der İstānböl ěfendisī hat ausserdem noch eine gewisse Aufsicht über die Handels- und Gewerbeverhältnisse Constantinopels, sowie über die in der Stadt vorhandenen Lebensmittel.

Er ist nicht mit dem šehr ěmīnī, شهر امینى (dem die Stadt anvertraut ist) dem Oberbürgermeister der Stadt und Präsident des Bezirkes Constantinopel, welcher ein Civilbeamter und pāsā ist, zu verwechseln.

Der gleichfalls pelzbesetzte gaftān des Kollegiums der Oberrichter von Constantinopel ist hellgrau.

4. Grad. Er heist: ĥarem ein-i šerifein, حرمین شریفین: die beiden heiligen Städte Mekka und Medina, eigentlich ĥaremein-i šerifein pājesī: die Rangstufe der beiden heiligen Städte, das heisst die im Amte befindlichen mōlā oder Präsidenten der geistlichen Gerichtshöfe 2. Instanz von Mekka und Medina, sowie die Expräsidenten dieser Gerichte.

Zu diesem Amte wählt man gern Nachkommen des Propheten. Ihr gaftān ist violett.

5. Grad. Bilād-i ĥamsē mōlāleri oder mewlewīeti, بلاد مولایى oder خمسة مولایى: die Grossrichter der 5 Städte. Es sind die Präsidenten und Expräsidenten von geistlichen Gerichtshöfen 2. Instanz in 5 Städten, die besondere his-

türkischen Reiches ein geistliches Gericht 1. Instanz, an welchem auf Grund des Religionsgesetzes (šerī'at) ein muftī die für das Urteil erforderliche theoretische Frage nach dem Gesetz zu beantworten, ein qāšī dann das Urteil zu sprechen hat.

Ausserdem bestehen in den 24 grössten Provinzialhauptstädten des türkischen Reiches geistliche Gerichte 2. Instanz (mewlewīet, مولویت) gewissermassen geistliche Appellationsgerichte, mit einem mōlā, مول: Grossrichter an der Spitze. Diese mōlā haben untereinander gleiche Zuständigkeit, nicht aber gleichen Rang. Im Range am höchsten steht der Vorsitzende des geistlichen Appellationsgerichtes von Constantinopel. Die folgende Rangstufe bilden die mōlā von Mekka und Medina; die nächst niedere die von Jerusalem, Brussa, Cairo, Damaskus, Adrianopel; die darauffolgende die von Galata, Skutari, Ejub, Smyrna, Yenišehr, Soloniki, Aleppo.

Der Gerichtshof des Heeresrichters von Rumelien bildet die 3. und letzte Instanz (geistliches Reichs- oder Kassationsgericht für das ganze Reich.)

torische Bedeutung haben. Diese Städte sind: Jerusalem, Damaskus, Brussa, Cairo und Adrianopel.

6. Grad. Er heisst: *mayreg-mewlewietī*, مخرج مولويتى: die zum Ausscheiden (und Übertreten in die nächste Klasse) bestimmten nämlich diejenigen *mōlā*, welche nach der Anciennetät Anspruch auf das Aufrücken in die nächsthöhere 5. Rangstufe haben. Es sind die Präsidenten und Expräsidenten der geistlichen Gerichtshöfe 2. Instanz zu Galata, Scutari, Ejub, Smyrna, Yefnischehr, Saloniki, Aleppo.

Die *mōlā* oder Vorsitzenden der übrigen 9 Gerichtshöfe zweiter Instanz heissen *dewrijē*, دوريه: zum Umlauf bestimmt oder gehörig. Sie stehen den *mayreg mewlewietī* im Range nach, rücken nur unter einander auf und haben keinen Anspruch auf Beförderung in die höhere Rangstufe.¹⁾

Als die eigentliche Vorstufe zu den höchsten geistlichen Würden ist also *mayreg mewlewietī* anzusehen.

7. Grad. Benannt: *kibār-i mūderrisin*, کبار مدرسين: die grossen von den Professoren. Dieser 7. Grad der höheren geistlichen Würden ist zugleich die höchste Rangstufe der Professoren, bei welchen wieder, wie nachher gezeigt werden wird, eine grosse Zahl von Graden zu unterscheiden ist.

8. Grad. *Süleimānijē māduṇundah mūderrisin*, سلمانيه مدارسين: die Professoren an der Moschee *Süleimānijē*, beziehungsweise der mit dieser Moschee verbundenen Schule (*medresē*, مدرسه)

Die Carriere der Geistlichkeit gestaltet sich also folgendermassen. Nachdem die allgemeinen Schulen absolviert sind, tritt der junge Student (*softah*, سوفته vom persischen سوخته) in eine Moschee-Schule (*medresē*) ein, nachdem er diese eine Zeit besucht, kann er *muftī* an einem Gerichte 3. Instanz oder *īmām* werden.

Besteht der Student ein weiteres Examen, so wird er *mülāzim* (Aspirant) und kann zum *nāīb* oder *qāṣī* ernannt

¹⁾ In die Hierarchie der höheren Geistlichkeit sind sie gar nicht mit aufgenommen.

werden. Bis zum Examen des mülazim sind 3 Jahre Studium erforderlich.

Wer jedoch auf die höchsten geistlichen Ämter reflektirt, muss noch 7 weitere Jahre studiren, und wird nach Bestehen mehrerer Prüfungen schliesslich müderris.

Es werden sodann die verschiedenen Rangstufen des Professorats durchlaufen. Zum Aufrücken in die nächst höhere Stufe ist stets zunächst eine Prüfung zu bestehen, demnächst erfolgt das Aufrücken in die höhere Stufe nach der Anciennetät.

Diese Stufen des Professorates haben nicht den Charakter von Rangstufen, da allen Professoren der gleiche amtliche Rang eines müderris zusteht. Diese Stufen stellen sich vielmehr dar als Befähigungsklassen, als Unterabtheilungen derselben Rangstufe. Diese 9 Unterabtheilungen des Professorates sind.¹⁾

- 1.) zāriğ, خارج: die ausserhalb Stehenden.
- 2.) hareket-i zāriğ, حرکت خارج: die in Bewegung Befindlichen der ausserhalb Stehenden.
- 3.) dāzil, داخل: die Eintretenden.
- 4.) hareket-i dāzil: die in Bewegung Befindlichen der Eintretenden.
- 5.) müşilē-i şahn, موصله صحن: die Stufe, die in das Innere gelangen macht.
- 6.) şahn: das Innere.
- 7.) ältmişlū, التمشلو: das Korps der 60.
- 8.) ikingi ältmişlū, ايكنجى التمشلو: das 2. Korps der 60.
- 9.) müşilē-i süleimānijē: die Stufe die in die Moschee Suleimans gelangen macht.

Nachdem diese verschiedenen Unterabtheilungen des Professorats durchlaufen sind, wird schliesslich Amt und Rang eines süleimānijē mādūnundah müderris und somit

¹⁾ Es ist zu bemerken, dass die Namen auf den Rang, nicht auf die Personen gehen.

der 8. und unterste Grad der höheren Geistlichkeit erklommen. Von diesem Grade aus wird man nun, immer der Anciennetät nach, zum dewrije befördert, also molā eines minder bedeutenden Gerichtes 2. Instanz.

Aus der Rangstufe der süleimānijē mādūnundah müderisin gelangt man nun auch zu den höheren Ämtern, es entscheidet nämlich der šeiḫ-ūl-islām, wer wegen besondere Weisheit, Gelehrsamkeit und Frömmigkeit in den 7. Grad (kibār-i müderrisin) aufzurücken würdig ist.

Aus dem Collegium der kibār-i müderrisin rücken die „grossen Professoren“ dann der Anciennetät nach in das Amt eines molā der 6. Rangstufe ein, um dasselbe jedoch nach einem Jahr zu verlassen, ihren Nachfolgern Platz zu machen, aber zunächst in dem Collegium der „maḫreg“ so lange zu verbleiben, bis sie, wiederum nach der Anciennetät in ein Amt der 5. Rangstufe einrücken können.

In dieser Weise vollzieht sich das Aufrücken in die höheren und höchsten geistlichen Stellen nach der Anciennetät. Nur bei der Ernennung des šeiḫ-ūl-islām ist der Grossherr an die Anciennetät nicht gebunden, wenn er denselben auch aus den Ex-šeiḫ-ūl-islām und dem Collegium der Heeresrichter wählen muss.

Nicht in die Hierarchie der 'ulemā gehört der naqyb-ūl-ēšraf, نقیب الاشراف: der Aufseher oder Älteste der Nachkommen des Propheten.

Es ist dies ein Ehrentitel, der dem Inhaber einen Rang unmittelbar hinter dem šeiḫ-ūl-islām gewährt. Es kann jeder 'ulemā die Würde des naqyb-ūl-ēšraf mit der seinigen verbinden, nur šeiḫ-ūl-islām und naqyb-ūl-ēšraf zugleich kann nie eine Person sein.

Der naqyb-ūl-ēšraf hat eine (nur nominelle) Jurisdiktion über alle Nachkommen des Propheten. Er hat aber bei Hofe und gewissen religiösen Ceremonien einige Vorrechte, seiner Obhut ist auch die Fahne und der Mantel des Propheten anvertraut.

D. Anhang.

Einige hohe Staatsämter, welche in den je 8 Rangstufen der Hierarchie nicht aufgeführt werden.

1. Der Grossvezier.

Es giebt im Türkischen mehrere Bezeichnungen für „Grossvezier“. Er wird genannt: wezīr-i ā'ṭam, وزیر اعظم: höchster wezīr; ṣadr ā'ṭam, صدر اعظم: höchste Ehrenstelle; wekīl-i mutlaq, وکیل مطلق: unumschränkter Stellvertreter; ṣāhib-i mūhūr, صاحب مهر: Inhaber des Siegels; ṣāhib-i dewlet, صاحب دولت: Herr des Reiches; ṣadr-i ā'lā, صدر اعلا: höchster Würdenträger; serdār-i ʿefṣam, سردار اعظم: ansehnlichster Generalissimus. Der Grossvezier ist Vertreter, wekīl des Grossherrn, in seiner Eigenschaft als pādīšāh, also in weltlicher Hinsicht, wie der ṣeīḡ-ūl-īslām Vertreter des Grossherrn in seiner Eigenschaft als Vertreter und Nachfolger des Propheten, also in geistlicher Hinsicht ist. Er ist Chef des Gesamtministeriums. Durch seine Kanzlei gehen alle Regierungs- und Verwaltungsakte. In früheren Zeiten war er auch Oberbefehlshaber der türkischen Armee im Kriege. Er ist der major domus, das alter ego des Grossherrn und als solcher Grosssiegelbewahrer.

Der erste Grossvezier, in der Stellung eines höchsten Ministers, mit dem blossen Titel wezīr, war Abū Salama ʿl-Xallāl, dem im Jahre 750 der Gründer der Abassiden-Dynastie: „Abdāllah as-Saffāh“ diese Würde übertrug. (M. d'Ohsson.)

Unter den beiden ersten Sultanen, Osman (1288—1326) und Urchan (1326—59) führte der höchste Minister bloß den Titel: wekīl, während Urchan seinem Bruder Alaeddin im Jahre 1328 den Titel wezīr übertragen hatte.

Murad I. (1359—89) verlieh im Jahre 1370 den Titel wezīr seinem ersten Minister Ğenderi qarah ḡalīl, dessen Sohn und Nachfolger Ali paša im Jahre 1386 den Titel ṣadr ā'ṭam, Grossvezier erhielt.

Der Sohn und Enkel von Ali paša gelangten nach ein-

ander zu derselben Würde, so dass das Ministerium fast ein Jahrhundert lang in den Händen von Genderi und seinen Nachkommen war.

Als im Jahre 1453 der Letzte dieser Familie Xalil starb, wollte Mohammed II. das Amt nicht wieder besetzen, weil er die allzu grosse Macht des Grossvezirat's fürchtete. Doch sah er sich nach 8 Monaten schliesslich wieder genötigt, einen Grossvezier zu ernennen. (M. d'Ohsson.) In der darauf folgenden Zeit hielten sich die Grossveziere oft sehr lange im Amte (13, 15 Jahre), später blieben sie selten länger als 2—3 Jahre.

Von 1370—1789 sind es 178 gewesen.

Im April 1833 wurde das Grossvezirat abgeschafft. Der Minister des Innern wurde Premierminister (baş wekil, باش وکیل) und ihm die Functionen des Grossveziers übertragen.

Nachdem die Verfassung von 1876 de facto durch stillschweigende Ausserkraftsetzung ihrer wichtigsten Bestimmungen aufgehoben ist, wird das Land wieder so absolutistisch, wie je regiert, und giebt es daher auch wieder einen Grossvezier; 1882 wurde Said Paša zum Grossvezier ernannt.

2. Der Grosseunuch.

Er ist Chef der Eunuchen des kaiserlichen Harems und Oberster der inneren Verwaltung in demselben. Er führt den Titel: qızlar āyāsī, قیزلر آغاسی: Herr der Mädchen oder dār ūs-se'adet āyāsī دار السعادة آغاسی: Herr des Hauses der Glückseligkeit. Er ist Oberster der gänzlich Verschnittenen, also der schwarzen Eunuchen, da es in neuerer Zeit am kaiserlichen Hof zu Constantinopel keine weissen Verschnittenen mehr giebt.

Er ist einer der höchsten Hofbeamten und war, wenigstens in früherer Zeit, von höchstem Einfluss.

Die Unterschiede der Rangstufen zeigen sich in verschiedenen Äusserlichkeiten. So fährt der Grossvezier bei feierlichen Gelegenheiten in einer Staatsbarke mit zwölf Ruderern. Am Hinterteil des Schiffes über dem Sitz des Grossveziers befindet sich ein Baldachin aus grünem Stoff. Der Grosseunuch fährt auch in einer Barke mit 12 Ruderern, doch ohne den Baldachin. Der *šej-ül-islām*, die Minister und die fremden Botschafter fahren in Barken mit 7 Ruderern, die Heeresrichter und der *īstānböl eʿfendisī* in einer solchen mit je 5, die andern hohen Staatswürdenträger in solchen mit je 4.

Der Grossvezier hat ferner eine Ehrengarde von 8 Mann und bekommt 12 Handpferde.

Ein *pāšā* mit drei Rossschweiften hat deren 9, ein *pāšā* mit 2 Rossschweiften 6, ein *pāšā* dritten Grades 3. Alle diese Rangunterschiede kommen aber mehr und mehr ausser Gebrauch.

IV.

Prädikate und Anreden.¹⁾

A. Das kaiserliche Haus.

1. Der Grossherr.

Um auszudrücken: „Seine Majestät der Sultan“ giebt es vielerlei Redewendungen.

Die gebräuchlichsten sind:

qāt-i šāhānē, ذات شاهانه: die Person des Monarchen;

qāt-i ḥaṣret-i šehinšāhī. ذات حضرت شهنشاهی: die erhabene Person des Grosskönigs;

¹⁾ Es sind nur die gebräuchlichsten Formen angegeben.

ḡāt-i ḡaṣret-i ḡihāndārī, جهاندارى: die hohe Person des Weltherrschers;

ḡāt-i mülūkānē, ملوکانه: die kaiserliche Person;

ḡāt-i humajūn, همایون: die kaiserliche Person;

ḡāt-i ḡosrewānē, خسروانه: die Person des Chosrewgleichen;

ḡāt-i ḡaṣret-i pādīšāhī: die erhabene Person des Grossherrn;

ḡāt-i ḡaṣret-i ḡilāfetpenāhī, خلافتپناهی: die erhabene Person des Trägers des Chalifats;

ḡāt-i ḡaṣret-i kitīsītānī, کیتیتى ستانى: die erhabene Person des Welteroberers;

ḡāt-i humajūn-i mülūkānē, die kaiserliche, hohe Person;

welī nīmetimiz pādīšāhimiz ēfendimiz ḡaṣretlerī, ولى نىمىتىمىز پادىشاھىمىز ايفندىمىز ḡaṣretlerī: unser erhabener Herr, der uns Wohlstand verleiht, der Grossherr;

welī nīmetimiz šewketmēāb ēfendimiz ḡaṣretlerī, ولى نىمىتىمىز شهوكتمىز ايفندىمىز ḡaṣretlerī: unser erhabener und grossmächtiger Herr der uns Wohlstand verleiht;

ḡākipāi mekārim iḡtiwāi ḡenāb-i pādīšāhī, خاکیپای مکارم احتوائى جناب پادىشاھى: die, die Gnadenbeweise des Fussstaubes enthaltende, hohe Majestät des Grossherrn; (in derselben Verbindung wird das Wort mekārim auch ersetzt durch me'ālī, معالى: hohe Gnadenbeweise, ma'delet, معدلت: Gerechtigkeit, šewket, شهوكت: Macht);

ḡāt-i šewketsimṡāi oder ḡikmetsimāti ḡaṣret-i pādīšāhī; شهوكتسمات حکمتسمات: die erhabene, majestätische oder weisheitbesitzende Person des Grossherrn;

ḡākipāi ēmelbaḡšā-i šehinšāhī, خاکیپای املبخشای: der dem Fussstaub Wünsche gewährende Grosskönig; ḡākipāi iḡsānfermāi šāhānē, احسانفرمای شاهانه: der dem Fussstaub Wohlthaten erweisende Fürst; šewketlū, qudretlū, mehābetlū pādīšāhimiz ēfendimiz ḡaṣretlerī, شهوكتلوه قدرتلوه مهابتلوه پادىشاھىمىز ايفندىمىز ḡaṣretlerī: Seine Majestät der allgewaltige, mächtige, majestätische Grossherr, unser Herr.

Im diplomatischen Styl übersetzt man diese sämtlichen Prädikate meist mit: „Sa Majesté impériale le Sultan“¹⁾.

Diejenigen der obigen Ausdrücke, welche auf . . . lerī لری endigen, sind auch als Anreden verwendbar. Die übrigen kann man durch Anhängen von lerī zu Anreden machen. Die Bedeutung ist dann: „Votre Majesté impériale.“

Der grosse Staatstitel des Sultans gestaltet sich folgendermassen :

āṭam-ūs-selaṭīn-i zemān, ēkrem-u ḡawāqīn-i dewrān, sūl-tān ēl-berrein we ēl-balḡrein, ḡāqān ūl mašryqein we ūl mašry-bein, ḡādim ūl ḡaremein-iš-šerifein, ‘aīn ūl īnsān we īnsān ūl ‘aīn, bā‘if-i ēmn ū amān ‘ālemīān we mūḡib-i iṭmīnān, qulūb-i ādemīān ēl muṭaffēr-u bitē-jīd ūl melik il müst‘eān we el maṣṣūr binūšret il ‘azīz il mennān, ‘aṭametlū we šehāmetlū we šewketlū we qudretlū pādīšāhimiz sūltān ‘abd-ūl ḡamīd ḡān fānī, lā zālet silsilē(t)-u ḡilāfetih-i mūmteḡetēn ilā āḡyr iz-zemān ḡašretlerī.

اعظم سلاطين زمان اكرم خواقين دوران سلطان البحرين و البحرين
خافان المشركين و المغربيين خادم الحرمين الشريفين عين الانسان
و انسان العين باعث امن و آمان عالميان و موجب اطمينان قلوب
آدميان المطفر بتأييد الملك المستعان و المنصور بنصرة العزيز
المنان عظمتلو و شهامتلو و شوكتلو و قدرتلو پادشاهم سلطان عبد
الحميد خان تافى لازالت سلسله خلافته ممتدة الى آخر الزمان
حضرتلری.

Seine kaiserliche Majestät, der grösste Sultan seiner Zeit, der ehrwürdigste Monarch des Jahrhunderts, der Beherrscher der beiden Kontinente und der beiden Meere, der Gebieter über die beiden Oriente und die beiden Occidente, der Diener der beiden heiligen Städte, das Auge des mensch-

¹⁾ Früher „Sa Hautesse le Sultan.“

lichen Geschlechtes und der Augapfel dieses Auges, der Urheber der Sicherheit der Sterblichen und die wirksame Ursache der Ruhe der Menschenherzen, der Sieger durch die Gnade des Gottes, des Königs, den man um Hilfe anruft, der Triumphator durch die Gnade des höchsten Wohlthäters, der herrliche, tapfere, erhabene, mächtige Abdul Hamid II, Grossherr, möge die Kette seines Chalifats sich zu erstrecken nicht aufhören, nicht bis zum Ende der Zeit.¹⁾

¹⁾ Diese Form des Staatstitels wird im Verkehr mit christlichen Staaten nicht mehr angewendet. Man hat vielmehr zu diesem Zwecke eine Form des Staatstitels, welche sich mehr den Gebräuchen der christlichen Staaten anpasst. So lautet der grosse Staatstitel Sulan Selims III vor dem Ratiifikationsinstrumente des Sistower Friedens nach von Hammer: „Ich, der Diener der edelsten Staaten und Sitze, der glücklichsten Länder und Städte, welche die Kibla (qyblah, قبله) der Welt und der Hochaltar des Menschengeschlechtes sind, der hochverehrten Mekka und der erlauchten Medina, der heiligen Jerusalem, und des darin geweihten Umfanges der Moschee Alaksza (Salomons Tempel), der Herrscher der drei grossen Residenzen, welche mit Eifersucht in die Herzen der Könige glänzen, von Istambul, Edrene und Brusza; Herrscher derselben und Herr von Syrien dem paradisischen, von Aegypten dem einzigen und unvergleichlichen, von ganz Arabien, Afrika, Barka, Kairewan, Haleb, dem arabischen und persischen Irak, Lahssa, Dilem, Rakka, Mossul, Schehrosol, Diarbekr, Sulkadrije, Erserum, Siwas, Adna, Karaman, Wan, Mauritanien, Abyssinien, Tunis und der beiden Tripolis, von Cypros, Rhodos, Creta, Morea, des weissen und schwarzen Meeres, sammt allen ihren Inseln und Gestaden, der Länder Anatolis und Rumilis, von Bagdad, dem Hause des Heils, von ganz Curden- und Griechenland, der Turkey und Tatarey, Tscherkassiens und der Kabarderey, Georgiens und Descht Kiptschaks, von allen in der dortigen Gegend zur Tatarey gehörigen Horden und Stämmen, von ganz Bosnien, von Belgrad dem Hause des heiligen Krieges, von Serbien mit allen seinen Festungen und Schlössern, von ganz Albanien, von der Walachei und Moldau, und allen herumliegenden Pässen und Festungen; Ich der gerechte Padischah und siegreiche Schehinschah zahlloser Orte und Städte, Sultan, Sultans Sohr, Chakan, Chakans Sohn, Sultan Selim Chan, Sohn Sultans Mustafa Sohn Sultans Mustafa Chans, des Sohnes Sultans Ahmed Chans: Ich, der Schah, dessen Herrschaftsdiplom mit dem erhabenen Namenszuge des Herrschers zweier Welttheile bezeichnet und verziert, und dessen Chalifats-Patent mit dem herrlichen Titel des Herrn zweier Meere verbrämt und ausstaffirt ist.“

Der kleine Staatstitel des jetzt regierenden Sultans lautet, wie folgt:

pādišāhi m'adeletsemim we šehinšāhi šewket 'alemī eš¹ sultān ibn eš¹ sultān ve el xāqān ibn el xāqān eš¹ sultān el γāzī 'abd ūl ḥamid xān fānī ibn eš¹ sultān el γāzī 'abd ūl meğīd xān ibn eš¹ sultān el-γāzī maḥmūd xān ḥaṣretleri.

پادشاه معدلتشمیم و شهنشاه شوکت علمی السلطان ابن
السلطان و الخاقان ابن الخاقان السلطان الفازی عبد الحمید
خان ثانی ابن السلطان الفازی عبد الحمید خان ابن السلطان
الفازی محمود خان حضرتلری.

Seine kaiserliche Majestät, der Gerechtigkeit atmende Grossherr, der mit dem Zeichen der Macht geschmückte König der Könige, der Sultan, Sohn eines Sultan, der Grosskönig, Sohn eines Grosskönigs, der siegreiche Sultan Abd ul Hamid II., Grosskönig und Sohn der siegreichen Sultans und Kaisers 'abd ūl meğīd, Sohns des siegreichen Sultans und Kaisers Maḥmūd.

2. Die Sultanin Mutter, wālidē sultān 'ūlwīet ūš-šān, die Mutter des Sultans hohen Ruhmes, auch blos wālidē sultān genannt.

Sie ist die höchste Frau am Hofe zu Constantinopel. Ist die Mutter eines Prinzen, falls er Grossherr wird, bereits verstorben, so wird seine Amme wālidē sultān.

Sie wird auch genannt ṣādef-i dürr-i saltānat صدف درّ: die Muschel der Perle des Sultanats, doch ist dies mehr ein poetisch-byzantinischer Höflichkeitsausdruck, als ein Titel.

Ihr gebührt das Prädikat dewletlū 'işmetlū 'aṭametlū 'inājetlū merḥametlū eḥfendim¹) ḥaṣretleri, دولتو عصمتلو عظمتلو انجعتلو مرحمتلو ايفندیم¹) ḥaṣretleri.

¹) Statt des „eḥfendim“ in der Anrede tritt, wenn man von Jemand in der dritten Person spricht, „eḥfendi“ oder der Name. So sind die weiterhin angeführten Prädikate auch zugleich die Anrede.

حضرتلری عنایتلو مرحمتلو اقدم حضرتلری
„Eure Majestät, meine beglückte, keusche, hoheitsvolle, wohlwollende, mitleidsvolle Herrin“.

Im diplomatischen Styl wiederzugeben mit: „Eure Majestät (Votre Majesté).

3. Den kaiserlichen Prinzen¹⁾ gebührt das Prädikat dewletlū neğābetlū (نجابتلو: von hoher Geburt) ʔfendi ḥaṣretlerī: Seine kaiserliche Hoheit, der beglückte, hochgeborene Herr; im diplomatischen Styl: kaiserliche Hoheit. (Altesse impériale.)

4. Den Töchtern und Schwestern des Sultans gebührt das Prädikat: dewletlū ʔismetlū: kaiserliche Hoheit. (Altesse impériale.)

B. Andere Personen fürstlichen Ranges.

1. Europäische Souveräne werden meist angeredet mit ḥaṣmetlū (حشمتلو: majestätisch) ḥaṣretlerī: Majestät (Majesté).

2. Der Schah von Persien erhält in der Türkei den Titel: ṣehāmetlū filān ṣah ḥaṣretlerī, شاه حضرتلری: Seine Majestät der tapfere Schah N. N.

3. Der Chediv von Ägypten, die Fürsten der Vasallenstaaten und die Prinzen der kaiserlichen und königlichen Häuser Europa's erhalten das Prädikat: dewletlū faṣāmetlū (فخامتلو: hohen Ranges); Hoheit (Altesse).

Ebendasselbe Prädikat gewährt der türkische Hof auch den Präsidenten der Republiken. In diesem Falle wird es aber mit „Excellenz“ übersetzt.

4. Der Fürst oder Emir von Mekka wird angeredet mit dewletlū siādetlū (سیادتلو: vom Propheten abstammend) ʔfendim ḥaṣretlerī: Hoheit, (Altesse).

¹⁾ Führen den Titel ʔfendi.

C. Rangstufen mit dem Prädikate „Hoheit“
(Altesse.)

1. Der Grossvezier.

a. Der aktive Grossvezier. Ihm gebührt die Anrede: faḫāmetlū dewletlū ʔfendim ḫaṣretlerī.

b. Dem inaktiven Grossvezier gebührt die Anrede: ūbhetlū (اوبهتلو: Hoheit besitzend) dewletlū ʔfendim ḫaṣretlerī.

2. Den šeiḫ-ül-İslām.

a. Der šeiḫ-ül-İslām gebührt die Anrede: dewletlū semāhetlū (سماحتلو: freigebig) ʔfendim ḫaṣretlerī.

b. Einem inaktiven seiḫ-ül-İslām gebührt die Anrede: dewletlū faṣiletlū (فضيلتلو: vortrefflich, ausgezeichnet) ʔfendim ḫaṣretlerī.

3. Der Grosseunuch (qȳzlar āyāsī) führt das Prädikat dewletlū 'inājetlū . . . ḫaṣretlerī.

D. Rangstufen, denen die Anrede „Exzellenz“
(Excellence) gebührt.

1. Rangstufe.

Ein wezīr oder müšīr wird angeredet mit dewletlū ʔfendim ḫaṣretlerī¹⁾

2. Rangstufe.

Ein Beamter der rütbe-i bālā wird angeredet mit 'utū-fetlū ʔfendim ḫaṣretlerī, (عطوفتلو: gnädig.)

Der 2. Grad der Geistlichkeit (die Heeresrichter) hat Anspruch auf das Prädikat semāhetlū ʔfendim ḫaṣretlerī²⁾.

3. Grad. Einem Beamten oder Offizier des 3. Grades (rütbe-i ūlā šinf-i êwel oder ferīq gebührt die Anrede) se'ā-

¹⁾ Der Kriegsminister (ser'asker, سرعسكر) ist ausgezeichnet durch den Titel: dewletlū 'utūfetlū ʔfendim ḫaṣretlerī, obgleich auch er blos wezīr und müšīr ist.

²⁾ Die Patriarchen und Grossrabbiner, welche ungefähr diesen Rang haben, werden angeredet mit rütbetlū (رتبتلو: begradet) ʔfendim ḫaṣretlerī.

detlū (سعدتلو: beglückt) ĕfendim hařretleri, einem Geistlichen des 3. Grades (Richter von Constantinopel) semāhetlū ĕfendim hařretleri.

E. Die übrigen Rangstufen.

4. Grad. Einem Beamten des 4. Grades (rütbe-i-ülā şinf-i fānī) und einem Brigade-General (liwā) steht die Anrede se'adetlū ĕfendim zu. (Monsieur.)

Einem 'ulemā der 4. Rangstufe (haremein-i šerifein pā-jēsī) gebührt die Anrede: fařiletlū ĕfendim. (Monsieur.)

5. Grad. Einem Beamten dieser Rangstufe (rütbe-i fānijē şinf-i ĕwel), sowie einem Obersten (mīr ālāi) gebührt die Anrede: 'izzetlū ĕfendim (عزتلو = ehrenwert). (Monsieur.)

6. Grad. Einem Beamten dieser Rangstufe (rütbe-i fānijē şinf-i fānī), sowie einem Oberstlieutenant (qāimmaqām) steht die Anrede zu: 'izzetlū ĕfendī. (Monsieur.)

Den 'ulemā des 5. und 6. Grades (bilād-i ħamsē mōlāleri und maẖreğ mewlewīetī) steht die Anrede zu: fařiletlū efendī. (Monsieur.)

7. Grad. Einem Beamten des 7. Grades (rütbe-i falife) und einem Major (bim̄bāšī) steht die Anrede rifātlū ĕfendī zu (رفعتلو: von höherem Rang). (Monsieur.)

8. Grad. Einem Beamten des 8. Grades (rütbe-i rabī'ah) und einem Bataillonsadjutanten, beziehungsweise Hauptmann I. Klasse (qōl āyāsī) steht die Anrede zu: fütuwetlū ĕfendī. (فتوتلو = mannhaft.) (Monsieur.) Einem 'ulemā des 7. und 8. Grades (Kibār-i müderris und sülei-mānijē mādūnundah müderris) steht ebenso, wie allen Professoren (müderris) die Anrede zu: mekremetlū ĕfendī. (مکرمنتلو: edelmütig.) (Monsieur.)

Verzeichnis der vorkommenden Wörter.

(a. = arabisch, p. = persisch; t. = türkisch.)

l = ā, ē, ī, ū.

āḫyr	a.	der letzte.
ādemiān	p. Plur.	die Menschen, die Menschheit.
āyā	t.	Herr, Meister.
āl	a.	Die Familie, die Dynastie.
ālamānīā	t.	Dentschland.
ālaī	t.	Regiment.
āltmišlū	t.	eine Gruppe von 60.
āmān	t.	Gnade.
ānātoly	t.	Anatolien, die asiatische Türkei.
ībn	a.	Sohn.
ūbhetlū	a. t.	Hoheit besitzend.
īgmā'	a.	Übereinstimmung.
īḥtiwā	a.	enthaltend.
īḥsānfermāi	a. p.	Wohlthaten erweisend.
īslām	a.	Der Glaube, der Islam.
ēšraf, Plur. von šerif	a.	Nachkommen des Propheten.
īḥmīnān	a.	Sicherheit.
ā'tam, Comp. von ūṭīm	a.	gross, mächtig.
ā'lā, Comp. von 'alī	a.	hoch.
a'lem, Comp. von a'lim	a.	weise.
ēfzam, Com. von faẓīm	a.	glorreich.

ēfşal, Comp. von faşil	a.	tugendhaft.
ēfendī	t.	Herr, Gebieter.
ēkrem, Comp. von karīm	a.	ehrwürdig, freigebig.
īlā	a.	bis.
īmām	a.	Vorbeter.
ūmmet	a.	Volk, Nation.
ēmelbağşā	a. p.	Wünsche gewährend.
ēmn	a.	Sicherheit.
ēmīr	a.	Fürst.
ēmīr ūl mūmēnīn		Beherrscher der Gläubigen.
ēmīr ūl ūmerā	a.	Fürst der Fürsten.
ēmin	a.	derjenige, dem anvertraut ist.
ēnām	a.	Menschheit, Welt.
īnsān	a.	Mensch.
īnsān ūl a'īn	a.	Pupille.
ūč	t	drei.
ēwel	a.	der erste.
ulā, Fem. von ēwel	a.	die erste.
īkingī	t.	die zweite.
imperātor		Kaiser.
imperātorīçah		Kaiserin.

ب = b.

bāş	t.	Haupt, Vorsteher.
bā'if	a.	Ursache.
bālā	p.	hoch.
bağr	a.	Meer.
Dual. bağrein bağşā	p.	schenkend.
berr	a.	Kontinent.
Dual. berrein beg	t.	Fürst, Herr, Gebieter.
beled	a.	Stadt.
Plur: bilād.		
beledi	a.	Bürger.
bīn	t.	1000.

	پ = p.
pād	p. Bewahrer.
pādišāh	t. Grossherr.
paša	t. Oberster, Meister.
pāje	p. Rangstufe (der Geistlichkeit).
	ت = t.
tējīd	a. Kräftigung.
tūy	g. Rossschweif.
	س = f.
faliḥ	a. der dritte.
fāni	a. der zweite.
	ج = ğ.
ġenāb	a. Ort, wo sich jemand befindet, die Stelle die er einnimmt.
ġihāndār	p. Weltherrscher, Monarch.
	ت = č.
čār	t. der Zar.
čāsār	t. Caesar, Kaiser.
čelebī	t. Herr.
	ح = ḥ.
ḥareket.	a. die Bewegung d. Fortschreiten.
harem	a. Haus, Frauenabteilung desselben, Heiligtum.
ḥašmetlū	a. t. majestätisch.
ḥašret	a. Ehrenprädikat: Majestät, Ex- cellenz etc.
ḥikmet	a. Weisheit.
ḥikmetsimat	a. p. Weisheit besitzend.
	خ = x.
xādīm	a. Diener.

ḡariġ	a.	ausserhalb stehend.
ḡaṣṣeki	t.	Favoritin; diejenige Gemahlin des Herrn, die ihm den ersten Sohn gebiert.
ḡaṭib	a.	Prediger, der die Freitagspredigt hält.
ḡāqān, Plur. ḡawāqīn	a.	Souverän, Monarch, Grosskönig.
ḡākipāy	p.	der Fusstaub.
ḡān	t.	Oberherr, Fürst.
ḡosrewānē	p.	chosrewgleich.
ḡilāfet	a.	das Chalifat.
ḡilāfetpenāh	a. p.	das Chalifat innehabend.
ḡalifē	a.	Chalife, Nachfolger des Propheten.
ḡamse	a.	eine Gruppe von fünf.
	و	= d.
dāzil	a.	der Eintretende.
dār	a.	Haus.
dūrr	a.	Perle.
dewrān	p.	Epoche, Jahrhundert.
dewrī	a.	zum Umlauf (Turnus) gehörig.
dewlet	a.	das Reich, die Macht.
dewletlū	a. t.	machtvoll, beglückt.
	د	= d
ḡāt	a.	die Person.
	ر	= r.
rābī, Jew. rābīah	a.	der vierte
rūtbetlū	a. t.	begradet.
rūtbē	a.	Rangstufe, Klasse Grad.
rifa'tlū	a. t.	von höherem Rang.
rūsiah	t.	Russland.
rōmā	t.	Rom.
rūm-ili	t.	Rumelien, europäische Türkei.

	ز = z.
zādē	p. Sohn.
zemān	a. Zeit, Epoche, Jahrhundert.

ژ = j

	س = s.
ser	p. Chef.
serdār	p. Oberbefehlshaber, Generalissimus.
seā' det	a. Glückseligkeit.
se'ādetlū	a. t. beglückt.
silsilē	a. Folge, Serie.
sultān	a. Fürst, Herrscher, Prinz, Fürstin, Herrscherin.

Pl. sēlatīn	
sūleimānīje	a. die (Moschee) Solimans.
semāhetlū	a. t. freigebig, liberal.
sūnnet	a. Tradition.
sīādetlū	a. t. vom Propheten abstammend.
sīssām	t. Samos.
seif	t. Schwert.

ش = š

šān	p. Ruhm.
šāh	p. König, Herrscher.
šāhānē	p. königlich.
šettā	a. verschieden.
šerī'at	a. heiliges Recht (des Islam.)
šerīf	a. heilig (Nachkomme des Propheten.)
šemīm	a. duftend.
šewket	a. Macht, Majestät.
šewketsimāt	a. majestätisch.
šewketa' lemī	a. p. majestätisch.
šewketlū	a. t. grossmüchtig,

sewketmēāb	a. p. tapfer. majestätisch.
šeḥr	p. Stadt.
šeḥinšāḥ	p. König der Könige.
šeiz	a. der Alte.

ص = §

šāḥib	a. Herr, Besitzer.
šāy	t. rechts.
šaḥn	a. das Innere.
šaḥr, Plur. südür	a. Brust, Ehrensitz.
šaḥr- āṭam	a. Grossvezier.
šaḥef	a. Perle.
šinf	a. Klasse.
šoḥtah	t. Student.
šoḥl	t. links.

ض = §.

ط = t.

ṭāy	t. Berg.
ṭariq	a. Weg, Laufbahn.

ظ = t.

ع =

‘ālemiān	a. die Weltbewohner, Sterblichen.
‘ofmān	t. Osman.
‘izzetlū	a. t. ehrenwert.
‘aziz	a. geehrt, mächtig; Epitheton Gottes.
‘asker	a. Heer.
‘askerī	a. Soldat.
‘išmetlū	a. t. keusch.
‘uṭūfetlū	a. t. hochgeehrt.
‘atametlū	a. t. majestätisch, grossartig.

'alem	a.	Fahne, Feldzeichen.
'ilm, Pl. 'ulūm	a.	die Wissenschaft. insbesondere geistliche Wissenschaft, Theologie.
'ulemā, Pl. v. 'ālem	a.	die Schriftgelehrten.
'ūliet od. 'ūlwiet	a.	Höhe.
'inājetlū	a. t.	wohlwollend.
'aīn	a.	Auge.
		غ = γ
γāzī	a.	siegreich.
		ف = f
fāṣil, Pl. fuṣalā	a.	vorzüglich.
fetwā od. fetwā	a.	richterliches Gutachten, gegeben auf Grund des geistlichen Gesetzes, abgefasst in allgemeinen Ausdrücken und anwendbar für analoge Fälle.
fütuwetlū	a. t.	mannhaft.
faḡāmetlū	a. t.	von hohem Range.
ferīq	a.	Generallieutenant.
faṣīletlū	a. t.	vortrefflich, ausgezeichnet.
filān	a.	der und der; N. N.
		ق = q.
qāṣī	a.	Richter.
qāīnmaqām	a.	Oberstlieutenant.
qyblah	a.	Richtung nach Mekka.
qudretlū	a. t.	mächtig.
qarah	t.	schwarz.
qaṣā	a.	Verwaltungs- und Richterbezirk.
qaftān	t.	Mantel.
qalb, Plur. qulūb.	a.	Herz.
qalem	a.	Feder, Bureau.

qöl	t.	Arm.
qiās	a.	Analogie.
qyz	t.	Mädchen.

ك = k.

kebir, Plur. kibar	a.	gross.
kitisitan	p.	welterbernd.

ل = l.

lāzalet	a.	möge nicht aufhören.
liwā	a.	Fahne, Brigade.

م = m.

mādūnundah	a. t.	unter.
mütemāz	a.	der Ausgezeichnete
muhterem	a.	geehrt.
mayreg̃	a.	Ausgang.
müderris	a.	Professor.
medresē	a.	geistliche Schule.
merhametlū	a. t.	mitleidig, mild.
müsteʿān	a.	derjenige, dessen Hilfe man anruft.
mosqō	t.	Moskau, Russland.
mesned	a.	der Posten.
mašryq	a.	Orient.
müšir	a.	Marschall.
müširlik	a. t.	Amt und Rang eines Marschalls.
muṭlaq	a.	absolut.
müṭaffer	a.	siegreich.
mʿeāli (Plur.)	a.	hohe Eigenschaften.
mʿadelet	a.	Gerechtigkeit.
mayryb	a.	Occident.
mufti	a.	Ausleger des heiligen Rechts.

mekārim, Plur. von	
mekremet	a. Wohlthaten, Gnadenbeweise.
mekremetlū	a. t. hochherzig, gnädig.
mülāzim	a. Lieutenant, Anwärter.
melik	a. König.
mülūkānē	a. p. königlich, kaiserlich.
mūmteḍdeṭēn	a. verlängert.
mennān	a. Wohlthäter.
manṣūr	a. siegreich.
mūḡib	a. der Verursachende.
mūṣil	a. was gelangen macht.
mōlā	a. Grossrichter.
mewlewiet	a. Amt und Rangstufe eines Grossrichters, geistliches Gericht 2ter Instanz.

mūmenin, Plur. v. mūmin	Gläubige.
mehābetlū	a. t. majestätisch.
mühūr	a. das Petschaft, das Siegel.
mīr	p. Fürst, Chef.
mīr-i mirān	} Fürst der Fürsten.
mīr-ūl ūmerā	

و = n.

nāib	a. Richter.
neḡābetlū	a. t. von hoher Geburt.
nīšin	p. sitzend.
nūṣret	a. Hülfe.
naqyb	a. Aufseher.
nemčē	t. (slav.) Oesterreich.
nemčē čāsāry	Kaiser von Oesterreich.

و = w.

wālā	p. hoch.
wālide	a. Mutter.

5932

- wezāret a. das Vezirat, Amt und Rang
 eines Veziers.
- wezīr a. Vezier, Minister.
- wekil a. Vertreter, Stellvertreter.
- weliī ni'met a. Wohlthäter.
- و = h.
- humājūn. p. kaiserlich.
- و = j.
- jāwer p. Adjutant (speziell des Sultans.)
- jūz t. hundert.
- jūz bāšy t. Hauptmann.



Vita.

Natus sum Stephanus Carolus Kekule Gandavi Belgicae die I. mensis Maji anni 1863 patre Augusto, matre Stephania e gente Drory, quam mihi paucis diebus post morte ereptam esse valde doleo.

Fidei addictus sum evangelicae.

Anno 1869, patre ad munus professoris publici ordinarii universitatis litterariae Bonnensis admoto, Germaniam ingressus, ibidem elementis litterarum instructus, a vere a. 1876 in IV., qui dicitur, coetum gymnasii Bonnensis receptus sum.

Vere a. 1883, postquam maturitatis examen sustinui, Bonnae civibus academicis adscriptus, per sex menses in studium rerum naturalium incubui.

Docuerunt me Bonnae viri doctissimi Clausius, A. Kekulé, Kortum, de Lasaulx, Lipschitz, Meyer.

Unde Argentoratum adii, cum ut Kundti et Schröderi studiis uterer, tum ut stipendia mererem.

Vere a. 1884 studiis me abdicavi atque paucis mensibus post vexillarius, qui dicitur, deinde a. 1885 succenturio, qui dicitur, appellatus sum.

Anno 1889 munere centurionis relicto, ad numerum civium academicorum universitatis litterariae Berolinensis adscriptus, ab autumno 1889 studiis geographicis, forensibus, orientalibus operam dedi.

Eodem tempore in seminarium linguarum orientalium receptus sum, cuius per quinque semestria sum sodalis ordinarius.

Berolini me docuerunt: Aegidi, de Bazold, Brunner, Dambach, Eck, Foy, Gierke, de Gneist, Gradenwitz, Hinschins, Hübler, Jacobi, Kiepert, Kohler, Manissadjian, Pernice, de Richthofen, Rossi, Rubo, Sachau.

Quibus omnibus viris optime de me meritis gratias quam maximas ago, semperque habeo.

Thesen.

I.

Trotz der Verfassung vom 23. Dez. 1876 ist die Türkei als absolute Monarchie zu betrachten.

II.

Die Sklaverei in den mohammedanischen Ländern verdient nicht die gleiche, scharfe Verurteilung, wie die frühere Sklaverei in Amerika.

III.

Der Islam ist, gewisse Umgestaltungen vorausgesetzt, eine der Entwicklung fähige Religion.

IV.

Die türkische Rasse besitzt die wesentlichsten, zur Beherrschung anderer Rassen notwendigen Eigenschaften.

V.

Die Herrschaft der Türken in Europa ist, die notwendigen Reformen vorausgesetzt, selbst auf lange Zeit durchaus nicht unmöglich.

VI.

Die Übersetzung von qōl āyās̄y mit „Flügeladjutant“ ist irrig.

VII.

Jāqūt ist im Allgemeinen mit „Korund“ zu übersetzen.





O. Fa 2490

3/1

ULB Halle
001 168 304



